



Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten sowie Einreihung in die Lohnstufen

gültig für

Lehrpersonen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe
Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Rechtliche Grundlagen

§§ 14 bis 16 Lehrpersonalverordnung (LPVO)

Besitzstand bei Wiedereintritt

Beim Wechsel der Schulgemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innerhalb einer Frist von drei Jahren zuzüglich eines Tages wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung übernommen.

Neueintritt oder Wiedereintritt nach mehr als drei Jahren zuzüglich eines Tages

Bei einem Neueintritt oder einem Wiedereintritt nach mehr als drei Jahren zuzüglich eines Tages werden die anrechenbaren Jahre neu berechnet:

- Zu 100 % werden - unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad - Unterrichtstätigkeiten in Klassen und als Förderlehrperson (Integrative Förderung und Integrative Schulungsform) sowie Schulleitungstätigkeiten an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG, an Sonderschulen oder in Sonderschulheimen angerechnet.
- Zu 75 % werden - unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad - anderweitiger Unterricht mit Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe (Aufnahmeunterricht DaZ, Einzelunterricht als Sonderschulung, Halb- und Ganzklassenunterricht an Musikschulen), schulische Therapien (Logopädie, Psychomotorik, Audiopädagogik), Unterricht mit Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II oder in der Lehrerausbildung angerechnet; sofern diese Zeitspanne nicht bereits bei den Tätigkeiten zu 100 % angerechnet wurde.

- Zu 50 % werden die übrigen Tätigkeiten angerechnet, z. B. Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, Studium, berufliche Tätigkeiten in der Privatwirtschaft usw.; sofern diese Zeitspanne nicht bereits bei den Tätigkeiten zu 100 % oder zu 75 % angerechnet wurde.

Berechnung der Unterrichts- und Berufstätigkeiten

- Vom aktuellen Alter werden bei Lehrpersonen der Kindergartenstufe und bei Lehrpersonen der Primarstufe 23 Jahre, bei Lehrpersonen der Sekundarstufe und bei Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen ohne Regelklassenlehrdiplom 24 Jahre für die Ausbildungszeit abgezogen. Damit ist die maximal mögliche Zahl von anrechenbaren Jahren bestimmt.
- Die Zeit der geleisteten Schuldienste wird zu 100 % angerechnet. Die Zeit der geleisteten anderweitigen Unterrichts- und Therapietätigkeiten wird zu 75 % angerechnet. Die verbleibende Differenz zur maximal möglichen Anzahl von Jahren wird in der Regel zu 50 % angerechnet. Beim Endergebnis zählen ausschliesslich die vollendeten Jahre.
- Für Lehrpersonen an Regelklassen der Kindergarten- und der Primarstufe (Kategorie III) sowie der Sekundarstufe (Kategorie IV) wird die entsprechende Lohnstufe anhand vorliegender Tabelle zugewiesen. Die Tabelle wird aufgrund der jährlichen Lohnentwicklung jeweils angepasst.

Tabelle anrechenbare Jahre mit entsprechender Lohnstufe

Anrechenbare Jahre	Lohnstufen ab 1. Januar 2024
0	1
1	2
2	3
3 bis 5	4
6 bis 8	6
9 bis 10	8
11 bis 15	9
16	10
17	11
18 bis 25	13
26 bis 32	15
33 bis 39	16
40	18
41 bis 45	20
46	22